STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

25 Jahre
KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
in Sachsen-Anhalt

SGSA

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 00-00-70 be-we | 09.09.2015 |

**Niederschrift über die 44. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 08.07.2015 in Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

**Anwesenheit:**
siehe Anwesenheitsliste **(Anlage)**

***Zu TOP 1– Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung***

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder zur 44. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und heißt Frau Renner, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und Herrn Kuschel, Stadt Halberstadt, als neue Mitglieder im Ausschuss sowie Frau Hörold, Stadt Sangerhausen, und Herrn Hinze-Riechers, Stadt Klötze, als neue stellvertretende Mitglieder im Ausschuss herzlich willkommen.

Frau Becker ergänzt die Tagesordnung unter TOP 6 – Verschiedenes um folgende Punkte:

- Anfrage des Leichtathletikverbandes Sachsen-Anhalt zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schulnetzplanung in Sachsen
- Krisenordner für Schulen
- Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

***Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 43. Ausschusssitzung***

Die Niederschrift der 43. Ausschusssitzung wird genehmigt.

***Zu TOP 3 – Kinderförderungsgesetz LSA***

***Zu TOP 3.1 – Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle 2013***
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Koller führt in den Tagesordnungspunkt ein und teilt mit, dass 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG vom 23.01.2013 vor dem Landesverfassungsgericht erhoben haben. Der Verfahrensbevollmächtigte der klagenden Gemeinden, Prof. Dr. Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, habe nach seinem Eindruck die Kläger in der mündlichen Verhandlung am 30.06.2015 vor dem Landesverfassungsgericht sehr gut vertreten.

Frau Becker ergänzt, dass 50 der insgesamt 63 klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden an der Verhandlung teilgenommen und damit der Bedeutung des Rechtsstreits für die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung in besonderem Maße Ausdruck verliehen hätten. Die Landesregierung sei durch ihren Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Universität Freiburg, vertreten worden. Überdies hätten zeitweise Minister Norbert Bischoff und weitere Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales an der Verhandlung teilgenommen. Von der Landesgeschäftsstelle seien Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm und sie selbst anwesend gewesen.

Der Sach- und Streitstand sei im Rahmen einer dreieinhalbstündigen Verhandlung anhand einer vom Landesverfassungsgericht vorgegebenen Gliederung behandelt worden. Insbesondere sei die generelle Beschwerdeberechtigung der Verbandsgemeinden und die Beschwerdebefugnis aller Kläger hinsichtlich einzelner Klageanträge erörtert worden. Im Weiteren seien die „Hochzonung" der Leistungsverpflichtung, die Ersetzung des Einvernehmens, die Einführung des Bildungsprogramms, die Rechtspflicht zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages für nicht selbst getragene Einrichtungen, die von den Beschwerdeführerinnen als konnexitätsrelevant angesehenen Erhöhungen der Standards und die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden diskutiert worden.

Das Landesverfassungsgericht habe deutliche Kritik an verschiedenen Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 erkennen lassen. Zugleich habe das Gericht aber auch deutlich gemacht, dass Fragen der Zweckmäßigkeit nicht Gegenstand der Prüfung durch das Landesverfassungsgericht seien. Maßstab für die Entscheidung des Gerichts sei allein, ob Regelungen des Kinderförderungsgesetzes das durch Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Kläger verletzen.

Wegen der insoweit eingeschränkten Prüfungskompetenz des Landesverfassungsgerichts könne nicht abschließend eingeschätzt werden, in welchem Umfang die Verfassungsbeschwerden der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Erfolg haben werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung dürfte das Rechtsgespräch mit dem Landesverfassungsgericht zur Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips bei Übertragung von Finanzierungspflichten sein. In seinen Urteilen vom 08.12.1998 (LVG 10/97 und LVG 19/97) zum früheren Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern Sachsen-Anhalt (KiBeG) hatte das LVerfG LSA erstmals festgestellt, dass Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung nur anwendbar sei, wenn eine Handlungsverpflichtung statuiert werde, nicht hingegen, wenn lediglich eine Finanzierungsverpflichtung ohne Handlungsverpflichtung begründet werde.

Als Termin zur Verkündung einer Entscheidung habe das Gericht Dienstag, den 20.10.2015, 11 Uhr, vor dem Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau anberaumt.

Frau Becker weist darauf hin, dass der Prozessvertreter der Landesregierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht mitgeteilt habe, dass das Sozialministerium die Ausschreibung für die Evaluation des KiFöG, die § 15 Abs. 2 KiFöG vorsehe, am 05.07.2015 auf den Weg bringen wolle.

Herr Kogge thematisiert die Höhe der Kostenbeiträge zur Finanzierung des Kinderbetreuungsplatzes. Das KiFöG ließe Kostenbeiträge der Eltern i. H. v. 50 v. H. des nach Abzug der Landes- und Kreispauschale sowie des gemeindlichen Finanzierungsanteils verbleibenden Defizits zu. Gleichwohl sei mit Widerstand im Stadtrat zu rechnen, wenn der Kostenbeitrag entsprechend der gesetzlichen Regelung festgesetzt würde. Er appelliert deshalb an die Landesgeschäftsstelle, eine Empfehlung an die Mitglieder auszusprechen, die Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festzusetzen.
Frau Becker erklärt, dass ein Appell des SGSA an die Mitgliedschaft zum Umgang mit Kostenbeiträgen dem Präsidium des SGSA zur Beschlussfassung vorzulegen sei.
Überdies sei es ggf. zielführend, das Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde zum KiFöG abzuwarten.

Herr Koller informiert, dass in der Stadt Bernburg die Kostenbeiträge der Eltern noch nicht 50 % der verbleibenden Kitakosten erreichen. Das Defizit in der Kinderbetreuungsfinanzierung betrage derzeit 2 Mio. Euro.

Frau Cassuhn teilt mit, dass der Stadtrat die Kostenbeiträge in Höhe von 50% des verbleibenden Finanzierungsdefizits einer Kindertageseinrichtung vorgegeben habe.

Herr Kogge kritisiert, dass es in Sachsen-Anhalt keine Regeln, keine Standards, keine Rechtsverordnung zur Administration des Gesetzes gäbe. Dies habe zur Folge, dass Standards in allen Städten unterschiedlich diskutiert würden. Das sei u. a. der Grund, weshalb die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Parameter der Kinderbetreuung bestimmen könne.
Er weist auf die zu erwartenden Tariferhöhungen hin. Hinzu kämen die durch die Überalterung der Erzieherinnen verursachten hohen Personalkosten. Die Stadt Halle erwarte ca. 8 Mio. Euro Mehrausgaben. Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit müssten hergestellt werden.

Herr Kuschel teilt mit, dass die Stadt Halberstadt von Kostensteigerungen wegen der zu erwartenden Tariferhöhungen i. H. v.ca. 7,7 % ausgehe.

Herr Mehlkopf führt aus, dass die Stadt Stendal 55 % des verbleibenden Finanzierungsdefizits trage, die Eltern würden in Höhe von 45 % am Defizit beteiligt. Eine Empfehlung des SGSA zu den Kostenbeiträgen sei für die Diskussion in den Stadträten sehr hilfreich. Er weist überdies darauf hin, dass der Altmarkkreis Stendal in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Kita-Trägern Parameter berücksichtige, die in keiner Weise gerechtfertigt seien. Den im Rahmen der Einvernehmensherstellung durch den Landkreis vorgelegten Vereinbarungsentwürfen werde die Stadt deshalb nicht zustimmen können.

Herr Koller kritisiert, dass der Salzlandkreis im Kreistag die Parameter der Kindertagesbetreuung festlege. Dabei handele es sich um neue und kostenintensivere Parameter als das Gesetz vorgebe.

Herr Teichmann teilt mit, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sehr restriktiv sei hinsichtlich der Kosten der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen werde deshalb das Einvernehmen zu den Vereinbarungen erteilen.

Herr Frolow erklärt, dass er eine Empfehlung des SGSA zur Höhe der gemeindlichen Restfinanzierung der Kindertageseinrichtungen sehr begrüßen würde.

Herr Hinze-Riechers schließt sich dieser Meinung an und schlägt vor, dass eine Empfehlung des SGSA auf die auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung abstellen solle.

Herr Schütze weist darauf hin, dass es wichtig sei, die konkreten Kosten zu erfassen, die durch die Kindertagesbetreuung verursacht würden, um diese im Rahmen einer Evaluierung durch das Land zur Verfügung zu haben. In Aschersleben entstünden Mehrkosten in Höhe von 800.000 Euro im Jahr.

Frau Rotter beklagt, dass die Pauschalen, die das Land zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gewähre, nicht auskömmlich seien, um die neuen Standards des KiFöG zu finanzieren. Insbesondere seien die während des Gesetzgebungsverfahrens geführten Tarifverhandlungen und ihre kostenwirksamen Ergebnisse nicht berücksichtigt worden. Die Inanspruchnahme des Ganztagsanspruchs sei überdies explodiert. Der Landkreis torpediere diese Entwicklung mit neuen Standards.

Frau Becker weist darauf hin, dass der Landtag die Hinweise des SGSA im Gesetzgebungsverfahren, die sich auch auf die zweifelhaften Berechnungsgrundlagen des Landes bezogen haben, ignoriert habe.

Herr Koller ergänzt, dass die Hochzonung der Leistungsverpflichtung auf die Landkreise, die vom Landtag gewollt worden sei, die Gemeinden in die Knie zwinge.

Die Ausschussmitglieder fassen **einstimmig** folgenden Beschluss:

> **Der SGSA wird gebeten, den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu empfehlen, zur auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung die Regelung des § 12 b KiFöG zur Finanzierung des verbleibenden Finanzbedarfs in Höhe von mindestens 50 v. H. voll auszuschöpfen.**

***Zu TOP 3.2 – Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gem. § 78 f SGB VIII***
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Koller führt auf der Grundlage des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker erläutert, dass seit dem 05.06.2014 15 Gesprächsrunden zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Beteiligung des Sozialministeriums stattgefunden haben. Weitere Gesprächsrunden seien verabredet.

Die wesentlichen Grundsätze für die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen seien zwischen den Verhandlungsparteien bereits formuliert worden, aber noch nicht abschließend abgestimmt. Am 24.04.2015 sei der Einstieg in die Verhandlung der Grundsätze für die Entgeltvereinbarungen erfolgt, deren Ausgestaltung das größte Konfliktpotential berge.

Gerade die jüngste Debatte um die Entwicklung der Elternbeiträge und der Tarifstreit um die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen zeigten den Zielkonflikt deutlich auf. Die kommunalen Spitzenverbände würden die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der weiteren Ausgestaltung des Rahmenvertrages mit erster Priorität einfordern.

Für den SGSA sei vor dem Hintergrund der anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde schwer, einen Rahmenvertrag zum KiFöG zu unterzeichnen, der auf den gerügten Gesetzesregelungen basiere.

Ob im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen am Ende eine Verständigung stehe, bleibe abzuwarten. Sollte es nicht zum Abschluss des Rahmenvertrages kommen, greife die Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung nach Maßgabe des § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG.

Der Landesrahmenvertrag könne – wie auch eine entsprechende Verordnungsregelung des Landes – nur die Rechtsverhältnisse zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen ausgestalten. Der Landesrahmenvertrag stelle insoweit keine allgemeine Ausführungsregelung zum KiFöG dar und werde deshalb auch nicht alle Umsetzungsfragen und Auslegungsprobleme des KiFöG lösen können. Überdies solle der Rahmenvertrag nach Auffassung des SGSA keine Detailregelungen enthalten, um den Verhandlungen vor Ort Spielraum zu lassen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten intensiven Bestrebungen der beteiligten Akteure, dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, verwundere es, dass nach den der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Informationen aus der Mitgliedschaft offenkundig immer noch seitens einzelner Landtagsabgeordneter der Eindruck erweckt werde, die kommunalen Spitzenverbände würden sich den Rahmenvertragsgesprächen verweigern und die Umsetzung des Gesetzes blockieren. Dies sei schlichtweg falsch.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Sachstandsbericht ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

***Zu TOP 4 – Evaluation des Sportfördergesetzes; Bericht der Landesregierung***
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Frau Becker führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein. Das Ministerium für Inneres und Sport habe im November 2014 begonnen, das Sportfördergesetz zu evaluieren. Der SGSA habe gemeinsam mit dem Landkreistag zu den Regelungen der §§ 11, 12 Sportfördergesetz Stellung nehmen können und gebeten, die originären Selbstverwaltungsrechte der Kommunen wieder herzustellen. Jede Kommune solle im eigenen Wirkungskreis eigenständig entscheiden dürfen, in welchem Umfang die Nutzer von Sporteinrichtungen an den Kosten beteiligt werden. Auch aus Gründen der Deregulierung und in Zeiten überwiegend nicht ausgeglichener Haushalte seien gesetzliche Einschränkungen der kommunalen Entscheidungshoheit nicht angebracht. Ungeachtet dessen habe die Landesregierung in ihrem Bericht zur Überprüfung der Regelungen nach dem Sportfördergesetz, der als Drs. 6/4155 vom 10.06.2015 dem Landtag vorgelegt worden sei, ausgeführt:

*„Die Evaluation hat erneut die bereits im Gesetzgebungsverfahren deutlich gewordenen Interessengegensätze hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Sportstättennutzung zwischen den gemeinnützigen Sportorganisationen und den Kommunen gezeigt. Aus Sicht der Landesregie-*

*rung stellt die derzeitige Regelung – grundsätzlich unentgeltlicher Zugang und Möglichkeit der Beteiligung an den Betriebskosten – einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen dar. ..... Aus der Sicht des für Sport zuständigen Ministeriums besteht gegenwärtig kein Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf bei der Regelungen des SportFG."*

Frau Spindler berichtet, dass die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten im Stadtrat noch nicht beschlossen worden sei.

Frau Cassuhn erklärt, dass der Stadtrat von Wolmirstedt die Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten beschlossen habe.

Herr Kogge gibt zu bedenken, dass es im Stadtrat eine starke Sportlobby gäbe.

***Zu TOP 5 – EU-Förderperiode 2014 - 2020***
***Förderung von Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)***
*Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Herr Koller begrüßt Herrn Langhoff, Finanzreferent der Landesgeschäftsstelle, und führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker ergänzt, dass der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie) den Ausschussmitgliedern per E-Mail vom 06.06.2015 zugesandt worden sei.

Aus Sicht der Schulträger sei die Disparität hinsichtlich der Anforderungen des Demografiechecks und der Vorgaben der Schulentwicklungsplanungsverordnung relevant. Gemäß Anlage 2 des Richtlinienentwurfs müssen Grundschulen in dünnbesiedelten Regionen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPL-VO 2014 innerhalb der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) mindestens 80 Schülerinnen und Schüler vorweisen. Dies stehe im Widerspruch zur geltenden Schulentwicklungsplanungsverordnung 2014. Danach habe eine Grundschule Bestand und werde im Schulentwicklungsplan aufgenommen, wenn der Richtwert zur Zügigkeit 15 betrage, d.h. es müssten mindestens 60 Kinder die Schule besuchen.

Frau Becker erinnert daran, dass der Schul-, Kultur- und Sportausschuss in der 43. Sitzung am 19.11.2014 bereits einen Beschluss zur Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungsverordnung gefasst habe. Das Präsidium des SGSA habe diesen Beschluss in der 162. Sitzung am 01.12.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Demnach sollen die Vorgaben des Demografiechecks für STARK III an die SEPL-VO 2014 angepasst werden, um die dünnbesiedelten ländlichen Regionen nicht zu benachteiligen und von der STARK III – Förderung abzukoppeln. Die regionalen Gegebenheiten sollen Berücksichtigung finden.

Herr Langhoff berichtet, dass im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für Sachsen-Anhalt rund 86 Mio. Euro an EU-Mitteln für die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgesehen seien. Gegenüber der Förderperiode 2007-2013 erfolge in der aktuellen Förderperiode im ELER eine stärkere Ausrichtung auf die allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtungen und Schulen und nicht so stark wie bisher eine Fokussierung auf die energetische Sanierung. Zwar spiele die energetische Sanierung durch die Zuwendungsvoraussetzung, dass mindestens 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten für die Maß-

nahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden sollen, nach wie vor eine gewisse Rolle. Insgesamt lege die EU-Kommission jedoch einen stärkeren Fokus auf das Thema Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Damit sei durch die ELER-Mittel auch eine allgemeine Sanierung und Modernisierung von Kindertagesstätten und Schulen möglich.

Neu sei, dass es keine Prioritätenlisten mehr geben solle. Eine Förderung komme grundsätzlich dann in Betracht, wenn zunächst (1. Stufe) alle Zuwendungsvoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, erfüllt werden. Konkret hieße es hierzu unter Ziffer 6.2.1, dass sofern nur eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt wird, das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen könne. Sofern in der 1. Stufe sämtliche Zugangsvoraussetzungen erfüllt seien, erfolge gem. Ziffer 6.2.2 eine Bewertung sämtlicher förderwürdiger Anträge nach den veröffentlichten Auswahlkriterien (2. Stufe). Im Bereich ELER seien zwei Antragsrunden zum 30.10.2015 (1. Stichtag) und zum 28.10.2016 (2. Stichtag) vorgesehen, wobei die Fristen noch Verschiebungen erfahren können.

Gemäß Anlage 1 des STARK III-ELER-Richtlinienentwurfs werde als Abgrenzungskriterium für das Programmgebiet im Bereich STARK III-ELER die Einwohnerzahl herangezogen. Ausgeschlossen von der Förderung seien demnach Ortsteile mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Probleme gebe es derzeit vor allem noch mit der unter Ziffer 6.3 des Richtlinienentwurfs enthaltenen Vorgabe seitens der EU-Kommission, dass die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Mio. Euro als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen. Damit könne der Anreiz zur Teilnahme an dem Programm für viele Kommunen deutlich abnehmen. Das Land stehe hier derzeit noch in Verhandlungen mit der EU-Kommission.

Mit der Veröffentlichung der EFRE-Richtlinie sei frühestens Ende 2015 zu rechnen.

Frau Spindler weist hinsichtlich des geforderten Demografiechecks darauf hin, dass die Annahmen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose nicht für die Stadt Naumburg zuträfen. Das hätte ggf. zur Folge, dass der Antrag auf die EU-Förderung nicht genehmigt werde.

Herr Schütze teilt mit, dass die Stadt Aschersleben abweichend von den Ergebnissen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose mit eigenen Berechnungen die voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahlen darstelle.

Herr Frowlow informiert, dass die Stadt Köthen ebenfalls auf die eigenen Einwohnerdaten zurückgreife.

Herr Kogge stellt auf den 30.06. für die Vorlage des Demografiechecks ab. Wenn die Frist weiter verschoben würde, verschiebe sich das ganze Programm. Er sieht hier im EFRE die Gefahr eines Windhunderennens. Deshalb stelle sich die Frage, wie verbindlich die Diskussion um die Verschiebung sei und wie sicher es sei, dass der Bereich Schule tatsächlich finanziert werde. Er fragt, ob es Vorstellungen zur Verteilung gebe.

Herr Langhoff antwortet, dass es nach dem allgemeiner formulierten operationellen Programm des Landes Sachsen-Anhalt möglich erschien, für die Bereiche Kita und Schulen im EFRE eine Art Vorkontingentierung zu etablieren. Dies wäre für die Kommunen im Grunde besser gewesen. Da jedoch die EU-Kommission den Fokus im EFRE auf die energetische

Sanierung lege, sehe sie eine Vorkontingentierung kritisch. Die durch STARK III im EFRE beabsichtigte Förderung der Bereiche Schule, Kita, Hochschulen, Kultur und außerschulischen Sportstätten müsse nun anhand einer Richtlinie und gleicher Auswahlkriterien erfolgen.

Herr Globig weist darauf hin, dass bei den Verbandsgemeinden Aufgabenträgerschaft und Eigentum an den zu fördernden Vermögensgegenständen nicht zwingend zusammenfielen. Die Verbandsgemeinde erfülle anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz. Damit seien die Verbandsgemeinden Aufgabenträger und nach dem Richtlinienentwurf Zuwendungsempfänger. Das Eigentum an den Einrichtungen müsse jedoch nicht automatisch auf die Verbandsgemeinde übergegangen sein. Das heißt, die Verbandsgemeinde investiere in fremdes Eigentum.

Herr Langhoff erklärt, die dargestellten Probleme in der Stellungnahme zum Richtlinienentwurf gegenüber dem Finanzministerium aufzugreifen.

Frau Becker informiert, dass das Finanzministerium auf telefonische Nachfrage von Herrn Langhoff, der die Sitzung zwischenzeitlich verlassen hat, bestätigt habe, dass der 30.06. keine Ausschlussfrist für die Vorlage des Demografiechecks sei. Gleichwohl solle der Demografiecheck so schnell wie möglich nachgereicht werden. Zuständig für den Demografiecheck bzw. die Bestätigung bei Kindertageseinrichtungen sei das Jugendamt, bei Schulen das Kultusministerium. Die Bestätigungen seien bei Antragstellung mit einzureichen. Die Ansprechpartner im Kultusministerium und im Sozialministerium seien im E-Mail-Rundschreiben des SGSA vom 14.05.2015 mitgeteilt worden.

***Zu TOP 6 – Verschiedenes***

***6.1 – Entwurf der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft***

Frau Becker führt anhand des Vorberichts in den Tagesordnungspunkt ein.

Herr Teichmann weist darauf hin, dass es freie Grundschulen mit Hortangeboten gäbe. Der Mietvertrag sei mit dem Landkreis geschlossen worden. Die Stadt sei allerdings bei der Finanzierung der Horte mit im Boot.

Herr Koller berichtet, dass die Betreuung geistig behinderter Schulkinder am Nachmittag nicht mehr stattfinde. Freie Träger übernähmen die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und die Städte müssten diese mitfinanzieren.

Frau Becker erläutert, dass diese Problematik aus der Realisierung der inklusiven Beschulung resultiere. Ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Inklusion im Schul- und Kinderbetreuungsbereich sei trotz Anmahnung durch den SGSA von der Landesregierung bis heute nicht vorgelegt worden.

***6.2 – Anfrage des Leichtathletikverbandes Sachsen-Anhalt zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen***

Frau Becker führt aus, dass der Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V. die Landesgeschäftsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen des Deutschen Leichtathletikverbandes angefragt haben, wie die Beschlusslage beim SGSA zu dieser Thematik sei.

In der Sache ginge es darum, dass der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des DStGB im April diesen Jahres den Beschluss gefasst habe, den Städten und Gemeinden zu empfehlen, die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Anmeldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden. Der Zweck und die Notwendigkeit der dann fälligen Genehmigungsgebühr folgten daraus, dass im Vergleich zu kommerziellen Anbietern, die eingenommenen Gelder ausschließlich in den Sport und die Infrastruktur für Laufveranstaltungen investiert würden.

Herr Kogge betrachtet die Diskussion als realitätsfremd. Die Stadt bekäme von den kommerziellen Anbietern Geld für die Bereitstellung der öffentlichen Flächen und wolle darauf nicht verzichten.

Herr Frolow weist darauf hin, dass es eine umfassende Sportförderung gäbe. Die Zielstellung des Leichtathletikverbandes werde demzufolge bereits realisiert.

Herr Teichmann teilt mit, dass Laufveranstaltungen meist über nicht öffentliche Flächen geführt würden.

**Die Ausschussmitglieder sind einhellig der Auffassung, dass eine Empfehlung des SGSA, die Genehmigung öffentlicher Flächen durch Laufveranstaltungen an die Meldung und Genehmigung der Leichtathletikverbände zu binden, nicht ausgesprochen werden solle. Für eine solche Empfehlung gebe es keinen Bedarf.**

### *6.3 – Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schulnetzplanung in Sachsen*

Frau Becker berichtet, dass das Bundesverfassungsgericht am 19.11.2014 entschieden habe, dass eine Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermögliche, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) verstoße. Die Entscheidung beziehe sich zwar auf das sächsische Schulgesetz. Die streiterheblichen Regelungen im sächsischen Schulgesetz seien jedoch mit denen des sachsen-anhaltischen Schulgesetzes vergleichbar. Die Landesgeschäftsstelle habe mit E-Mail-Rundschreiben vom 18.12.2014 die Mitglieder informiert.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten deshalb mit Schreiben vom 24.02.2015 Kultusminister Dorgerloh angeschrieben und um Auskunft gebeten, wie das Ministerium die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bewerte. Das Kultusministerium habe im April 2015 mitgeteilt, dass Staatssekretär Hofmann noch im April in einen Austausch mit seinem sächsischen Kollegen zu dieser Thematik treten werde. Im Anschluss solle zeitnah eine Terminabstimmung mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden herbeigeführt werden. Bislang steht eine solche Terminabstimmung aus.

### *6.4 – Krisenordner für die Schulen*

Frau Becker führt aus, dass das Kultusministerium mit dem Krisenordner eine Handreichung für die Schulpraxis in Bezug auf Prävention und Intervention herausgegeben habe. Der Krisenordner umfasse das breite Feld derartiger Situationen von Gewalt und Todesfällen über Mobbing und Drogen bis hin zu Bränden und Amok. Der Ordner sei im Bereich Schulpsychologie des Landesschulamtes in Abstimmung mit der Unfallkasse und der Polizei erstellt worden.

Der SGSA habe Gelegenheit erhalten, zu dem Krisenordner Anmerkungen und Bedenken mitzuteilen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 08.04.2015 habe er die Mitglieder um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen habe der SGSA mit Schreiben vom 15.05.2014 gegenüber dem Kultusministerium zu dem Krisenordner Stellung genommen (www.komsanet.de Mitgliederinformationen, Stellungnahmen) und kritisiert, dass durch den Krisenordner Erwartungen hinsichtlich einer baulich-technischen Ausstattung der Schulen geweckt würden, ohne dass die Schulträger vom Land finanziell in die Lage versetzt würden, diesen Erwartungen Rechnung zu tragen. Im Weiteren habe er klargestellt, dass Schulsekretärinnen nach dem Leistungskatalog der KGST derzeit nicht die Aufgaben zu erfüllen hätten, die im Krisenordner beschrieben werden. Überdies habe der SGSA darauf hingewiesen, dass die Schulträger ihrerseits ein wesentliches Interesse daran hätten, über Krisensituationen in ihren Schulen rasch informiert zu werden. Im Sinne einer umfassenden Prävention solle ein Exemplar des Krisenordners auch den kommunalen Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.
Das Kultusministerium habe mitgeteilt, dass es die Anregungen der kommunalen Praxis ganz überwiegend aufgreifen und den Krisenordner entsprechend überarbeiten werde.

***6.5 – Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund***

Frau Becker fragt nach ggf. bestehenden Problemen in Bezug auf die Beschulung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Herr Mehlkopf antwortet, dass die Stadt Stendal massiv betroffen sei. Alle Schüler des Landkreises würden in den Stendaler Schulen beschult. Bis Ende des Jahres würden die Kapazitäten erschöpft sein. Überdies gäbe es im Landkreis kaum noch Lehrer und das Land kürze zudem die Stundenzahlen. In der Stadt gäbe es 1.100 Asylbewerber und ca. 2000 Ausländer.

Herr Globig bekräftigt, dass die Beschulung schwierig sei, weil die Schulen keine zusätzlichen Stunden bekämen. Überdies stelle sich die Essensversorgung problematisch dar.

***Zu TOP 7 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung***

Die 45. Ausschusssitzung wird voraussichtlich im Februar 2016 in der Landesgeschäftsstelle stattfinden. Der genaue Termin wird mit der Einladung bekanntgegeben.

| | | |
|---|---|---|
| Paul Koller | Jürgen Leindecker | Karin Becker |
| Ausschussvorsitzender | Landesgeschäftsführer | Protokoll |

*Anlage: Anwesenheitsliste*